



Übersicht: Abschlussverfügungsklausur - Aufbau nach dem bayerischen Bearbeitungsvermerk -

Wichtig: Arbeiten in zwei Schritten: „Erst begutachten, dann ordnen!“

Erster Schritt: Beim Erarbeiten des Falles zunächst Vorgehensweise im Stile der Gutachtenklausur, also Prüfung aller nicht abwegigen Straftatbestände unter Bildung von Tatkomplexen (i.d.R. am besten chronologisch) sowie der jeweiligen Beweislage und Verfolgbarkeit.¹

Erst danach folgt in einem **zweiten Schritt** vor Fertigung der Reinschrift die Zuordnung, in welchen Teil der Arbeit welche Prüfung gehört: dies hängt von den konkreten Ergebnissen im Fall ab.²

Fixpunkt der Zuordnung ist der **Grundsatz der „Unteilbarkeit“ der prozessualen Tat**.³ Unterschiedliche Strafvorwürfe einer identischen Tat können demnach nur einheitlich verfügt werden!

In der Regel ergibt sich aus dem zweiten Ordnungsschritt unter Beachtung dieses Grundsatzes eine „**Drei-Säulen**“-Struktur“ der Verfügungsklausur.

Typischerweise zu fertigen sind danach im Ergebnis:

1. eine **Teileinstellung** (gänzlich straffreie Taten),
2. ein **Vermerk** (zum Unterschied siehe gleich)
3. eine **Anklageschrift**⁴ (bzgl. der bestätigten Taten)

Die ist durch einige zusätzliche „kleinere“ Verfügungen, v.a. zu organisatorischen Aspekten, zu ergänzen (s.u.).

Abgerundet wird die Arbeit durch das in Bayern übliche **Hilfsgutachten**, welches alle verbliebenen Rechtsausführungen beinhalten sollte. Sein Umfang kann recht lang sein: Er hängt v.a. auch davon ab, welche Teile der Anklageschrift nach dem Bearbeitervermerk zu fertigen bzw. erlassen sind (dazu s.u.).

¹ Vgl. auch Brunner, Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, RN 5.

² Das Vorgehen entspricht also dem in zivilrechtlichen Anwaltsklausuren mit dem bayerischem Bearbeitervermerk.

³ Wichtige Detailfragen des prozessualen Tatbegriffs werden im Hemmer Assessorkurs einmal jährlich in einer eigenen Unterrichtseinheit mit Übersicht behandelt.

⁴ Bzw. alternativ zur Anklageschrift evtl. auch ein Strafbefehl (meist ausgeschlossen, auf Bearbeitervermerk achten!).



1. Teil der Klausur: Verfügungen der StA:

I. **Vermerk gemäß § 169a StPO:** „Die Ermittlungen sind abgeschlossen.“

Position dieses Vermerks: Wird in der Praxis – wie hier – oft zu Beginn angegeben, in Lösungsskizzen der Examensklausuren aber nicht selten auch erst am Ende der Verfügungen.⁵

Auswirkung hat dieser Vermerk dann im Rahmen von § 147 I, II StPO.

II. **Einstellung nach § 170 II StPO bzgl. Beschuldigtem Y wg. Vorwurf vom ...:**

- Keine Beteiligung am Geschehen nachweisbar (z.B. aus tatsächlichen Gründen und/oder aufgrund von Verwertungsverboten).
- Nachweisbares Geschehen erfüllt keinen Straftatbestand.
- Bestehen eines Verfahrenshindernisses.⁶

Jeweils ausführliche Begründung!

Wichtig:

- Eine „echte“ (Teil-) Einstellung ist nur dann möglich, wenn es sich im Verhältnis zum angeklagten Delikt *nicht* um eine einheitliche Tat im prozessualen Sinn handelt.⁷
- Dagegen erfolgt innerhalb einer einheitlichen Tat i.S.d. § 264 StPO keine Einstellung nach § 170 II StPO.
- Folge: Scheidet innerhalb einer Tat, die zur Anklage gelangt, einer von mehreren Strafvorwürfen aus, so ist in einem Vermerk zu erläutern, warum neben dem angeklagten Tatbestand ein anderer ausscheidet (dazu s.u.).

III. **Opportunitätsentscheidungen**, etwa § 154 StPO (uneinheitlich; *in Bayern so gut wie immer erlassen*).

IV. **Vermerk:** Erläuterung des *Nichtvorliegens* weiterer Straftatbestände *innerhalb* der grds. anzuklagenden Tat(en):

⁵ Vgl. auch Brunner, Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, RN 326.

⁶ Insbesondere Strafklageverbrauch, Verjährung, fehlender bzw. zurückgenommener Strafantrag, Tod eines Beschuldigten.

⁷ Vgl. Schmitt/Köhler § 170, Rn. 8.



Anmerkung: Probleme der Straftatbestände, die *bejaht* werden, gehören grds. in das „wesentliche Ergebnis der Ermittlungen“ der Anklageschrift (zu deren Aufbau die Übersicht siehe unten). Wurde dieses „wesentliche Ergebnis“ vom JPA aber – wie meist – erlassen, so ist das eine Regieanweisung des JPA, dass diese Rechtsfragen ins Hilfsgutachten zu verlagern sind.⁸

V. Mitteilungen:

1. Schreiben an den Anzeigeersteller ggf. mit Belehrung nach § 171 StPO oder Verweisung auf den Privatklageweg.
2. Einstellungsnachricht an den Beschuldigten
 - Ggf. an Belehrung nach § 9 StrEG denken.
 - Die Einstellungsnachricht an den Beschuldigten kann entfallen, wenn die Anklage – wie üblich in der Klausur – im Übrigen erfolgt, sonst Verwirrung. Aber: uneinheitliche Handhabung.⁹

VI. Anklage zum (z.B.: Amtsgericht XX – Strafrichter –) gemäß beiliegendem Entwurf fertigen.

VII. Zählkarte abtragen.¹⁰

VIII. Handakte anlegen mit Ablichtung von Anklage und BZR-Auszug, Wiedervorlage der Handakte (...)

IX. Abschlussformulierung der Verfügungen:

Mit den Akten an

- das (Gericht)
- Vorsitzenden (des Spruchkörpers)

(Ort), (Datum)

Staatsanwaltschaft (Ort)

Unterschrift Staatsanwalt / Staatsanwältin

⁸ Entgegen den vereinzelt (!) gegenteiligen Behauptungen mancher AG-Leiter gehören diese *bejahten* Straftatbestände also gerade nicht wegen (angeblicher) „Praxisnähe“ in den Vermerk: Es ist das Gegenteil von „praxisnah“, wenn man Ausführungen, die in der Praxis eigentlich in einen Teil der Arbeit gehören, der in der Klausur erlassen wurde, nun in einen anderen Teil der Verfügungen verschiebt, wo sie in der Praxis wohl niemand einbauen würde!

⁹ Brunner (Abschlussverfügung der Staatsanwaltschaft, RN 245) nimmt die Mitteilung auch in solchen Fällen vor.

¹⁰ Dies klingt wie eine Formulierung aus dem letzten Jahrhundert, wird in Bayern – anders als in anderen Bundesländern – aber auch im Zuge des EDV-Einsatzes noch so formuliert.



2. Teil der Klausur:

Den Entwurf der Anklageschrift selbst fertigen.

Siehe dazu die nachfolgende eigene Übersicht zu deren Aufbau!

3. Teil der Klausur / Hilfsgutachten:

Umfang und Inhalt hängen stark vom konkreten Bearbeitervermerk ab!

I. Variante 1: Wurde – wie oft in Bayern – dort das „wesentliche Ergebnis der Ermittlungen“ der Anklageschrift erlassen, so kann das Hilfsgutachten noch einen großen Teil der Klausur beinhalten!¹¹ ⇒ Konkreter Inhalt dann:

1. Sorgfältige Prüfung (natürlich mit Schwerpunktsetzungen wg. großem Zeitdruck!) aller *anzuklagender* Tatbestände.
2. Prüfung aller anderen Tatbestände, wenn diese materiell-rechtlich nicht oder nur teilweise in Einstellungsverfügung oder Vermerk subsumiert wurden.

Beispiel: Einstellung wegen Verjährung, Strafklageverbrauch oder wegen Todes des Beschuldigten (⇒ dann ist i.d.R. in der Verfügung selbst vieles oder alles offengelassen).

3. Ausführungen zur Beweislage. ⇒ Oft Prüfung von Verwertungsverboten, die der Anklage im Ergebnis nicht entgegenstehen (anderenfalls wären sie in der Einstellungsverfügung!),
 - weil sie abzulehnen sind
 - und/oder weil die anderen Beweismittel ausreichen für den hinreichenden Tatverdacht.

II. Variante 2: Ist das „wesentliche Ergebnis der Ermittlungen“ in der Anklageschrift zu fertigen, so bleibt ggf. nicht mehr viel übrig für das Hilfsgutachten.

Anders kann es auch bei diesem Bearbeitervermerk sein, wenn besondere Umstände vorliegen, die allein schon zur Begründung der Verfügungen ausreichen und dort die Ausführungen zur Strafbarkeit entbehrlich machen. Beispiele: Tod eines der Beschuldigten oder das Vorliegen von Verfolgungshindernissen wie fehlender Strafantrag.¹²

¹¹ Das wird von Referendar*innen oft unterschätzt!

¹² Siehe zu letzterem etwa die Lösung einer bayerischen Original-Examensklausur von Grommes in JA 2017, 772.



Übersicht: Formalien der Anklageschrift

I. Erläuterung der Formalien:

1. Rubrum:

- Absender der Anklageschrift ist die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft, §§ 141 ff. GVG.
- Aktenzeichen (dies übernehmen Sie einfach aus dem Sachverhalt).
- Angeschuldigter in Haft: Anbringung eines (in der Praxis roten) Haftstempels („Haft!“), Nr. 52 RiStBV.

2. Personalien:

- Vgl. Sie Nr. 110 IIa RiStBV: Familien und Geburtsname, Vorname(n) (Rufname unterstrichen), der zuletzt ausgeübte Beruf, die Anschrift, der Familienstand, Geburtstag und Geburtsort.
- Sollte sich die Anklageschrift gegen mehrere Angeschuldigte richten, nennt man denjenigen zuerst, dem die schwerste Tat zur Last gelegt wird. Üblich ist es auch, den ältesten Angeschuldigten zuerst aufzuführen.

3. Der Verteidiger:

- Hat Angeschuldigter bereits Rechtsanwalt*in als Verteidiger*in beauftragt (Wahlverteidiger) oder wurde ein Pflichtverteidiger bestellt, dann gilt es diesen samt Anschrift im Anschluss an die Personalien zu benennen.
- Falls dies nicht der Fall ist und ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 StPO vorliegen sollte, gilt es (später) bei den Anträgen einen Antrag auf Pflichtverteidigerbestellung zu stellen.

4. Haftsachen:

Angeschuldigter in Haft (Untersuchungshaft / Strafhaft in einer anderen Sache) / nach Nr. 110 IV RiStBV sind folgende Angaben erforderlich:

- Die Art des Freiheitsentzugs,
- die bisherige Dauer,
- der Haftort
- sowie die richterliche Entscheidung, die den Freiheitsentzug angeordnet hat,
- u.U. das voraussichtliche Entlassungsdatum bei Strafhaft in anderer Sache.



5. Der angeklagte Sachverhalt:

a. Schilderung des Sachverhalts / Einleitungssatz:

„Die Staatsanwaltschaft legt auf Grund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:“

Die Aufgabe des Sachverhalts ist die Darstellung der prozessualen Tat, die dem Angeschuldigten zur Last gelegt wird.

Aufgrund der Umgrenzungsfunktion der Anklageschrift hat die Angabe des Tatzeitpunkts (bzw. des Zeitrahmens) und des Tatorts (Umgebung) so präzise wie möglich zu erfolgen. Verstöße hiergegen können zur Unwirksamkeit der Anklage führen (damit würde für das weitere Strafverfahren die Prozessvoraussetzung der wirksamen Anklageerhebung fehlen!) und wiegen daher in der Klausur besonders schwer.¹³

- Ausgehend vom verletzten Straftatbestand sind alle Tatsachen, die für den objektiven und subjektiven (!) Tatbestand relevant sind aus einer **Augenzeugenperspektive** (stellen Sie sich vor, Sie hätten den gesamten Vorgang beobachtet) – dies zwar knapp, aber dennoch präzise – zu schildern.
- Die Schilderung erfolgt im Imperfekt bzw. für vor der Tat liegende Ereignisse im Plusquamperfekt.

b. Richtet sich die Anklageschrift gegen mehrere Beschuldigte, werden diese zusätzlich mit dem Namen bezeichnet:

(...) „der Angeschuldigte Ralf Raffgard und der Angeschuldigte Kurt Knebelmüller“ (...)

c. Teilnehmer an der angeklagten Tat, gegen die ein gesondertes Verfahren läuft, werden als „anderweitig Verfolgte“ bezeichnet:

(...) „der anderweitig verfolgte Mike Mitternich“ (...)

d. Sonstige Personen werden mit ihrem Namen und einem näher konkretisierenden Zusatz bezeichnet, wie z.B. „die Fernsehmoderatorin Beck“ oder „der Pasant Zerlett.“ Üblich ist auch eine Bezeichnung als Zeuge z.B. „der Zeuge Zerlett“.

e. Sind mehrere prozessuale Taten angeklagt, muss der Sachverhalt strukturiert werden (zeitlich / chronologisch). Dies gilt insbesondere, wenn alle Taten von einem Angeschuldigten begangen wurden.

¹³ Vgl. Schmitt/Köhler, § 200, Rn. 26.



Es bietet sich ggf. eine Gliederung mit Ziffern / Absätzen an.

- f. Soweit der Sachverhalt Veranlassung hierfür gibt, gilt es am Schluss kurz zu **Strafanträgen** bzw. zu der Verhängung von Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB Stellung zu nehmen.

Vgl. Sie Nr. 110 IId RiStBV: Hinweise auf gestellte Strafanträge sind in Anklageschrift aufzunehmen / Imperfekt.

Sollte ein Strafantrag nicht gestellt worden sein, kann dies bei einigen Antragsdelikten durch ein von Amts wegen zu prüfendes besonderes öffentliches Interesse überwunden werden.

Vgl. Sie Nr. 110 IIc RiStBV:

- Sachverhalt muss auch die tatbezogenen Umstände enthalten, welche die Anordnung einer Maßnahme der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB rechtfertigen.
- Entziehung der Fahrerlaubnis nach §§ 61 Nr. 5, 69, 69a StGB von hoher Examenrelevanz!

6. **Gesetzliche Merkmale der Straftat / Paragraphenzitat:**

Abschluss des Anklagesatzes / **dreiteiliger Aufbau:**

a. **„Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,“**

Nun erfolgt die Angabe der gesetzlichen Merkmale der Straftat einschließlich der Handlungs-, Begehungs- und Teilnahmeform (str.: Regelbeispiele).

- (1) Ist sowohl Vorsatz- als auch eine Fahrlässigkeitsstrafbarkeit möglich, muss dies jeweils kenntlich gemacht werden (aber auch nur dann!).
- (2) Hier auch auf Konkurrenzen eingehen / Tateinheit wird durch „durch dieselbe Tat“, Tatmehrheit durch „und (sowie) durch eine weitere selbständige Tat“ gekennzeichnet.

Hat der Angeschuldigte Straftat mehrmals begangen (z.B. fünfmal), so ist Formulierung „in fünf Fällen“ üblich (= tatmehrheitlich).

- (3) Auch Teilnahmeform angeben / durch Formulierungen wie „gemeinschaftlich“, „als Anstifter“ usw.



- (4) Werden in einer Anklageschrift mehrere Beteiligte zusammengefasst und werden einem Täter noch weitere Straftaten zur Last gelegt, dann gilt es dies wie folgt darzustellen: „Der Angeschuldigte Josef Caras wird außerdem beschuldigt (...)“.

- (5) Bei einer **Vielzahl von Straftaten und Beteiligten** empfiehlt sich zur Übersichtlichkeit der Aufbau:

Die Angeschuldigten werden daher beschuldigt:

1. Der Angeschuldigte A
2. Der Angeschuldigte B
3.

b. Nach **„strafbar als (...)“**

(...) erfolgt nun die rechtliche Bezeichnung (Überschrift im StGB) der angeklagten Delikte sowie eine Aussage über die Konkurrenzen („in Tateinheit mit ... und mit“ oder „in Tatmehrheit mit ...und/sowie“).

Nicht angeben:

- Eine Angabe über die Deliktsart (Vergehen / Verbrechen) erfolgt nicht.
- Auch Tatmodalitäten, welche nach dem Gesetz kein eigenes Unrecht reflektieren bzw. ausschließlich für die Strafzumessung relevant sind, haben zu unterbleiben, d.h. jegliche Täterschaftsformen oder verminderte Schuldfähigkeit.
- Selbiges gilt für Strafzumessungsvorschriften (Regelbeispiele / minder oder besonders schwerer Fall).

Achtung: Liegt Teilnahme (Anstiftung/Beihilfe), Qualifikation oder ein Versuch vor, muss dies in die rechtliche Bezeichnung aufgenommen werden.

c. **„nach §§ ... StGB“**

Nun erfolgt die **Paragraphenbezeichnung** der anzuwendenden Strafvorschriften / Reihenfolge:

- Zuerst diejenigen des BT, dann diejenigen des AT.
- Letztere werden nur einmal aufgelistet, auch wenn sie – wie etwa §§ 52, 53 StGB – mehrmals einschlägig sind.
- Auch die BT-Vorschriften werden nur einmal zitiert, wenn der Tatbestand mehrmals verwirklicht wurde.
- Sollte Anklage nach § 154a StPO beschränkt worden sein, dann hat hier nach Nr. 101a III RiStBV ein kurzer Hinweis auf das herausgenommene Delikt zu erfolgen.

7. **Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen** (oft erlassen!):

Nach § 200 II StPO (vgl. Sie Nrn. 110 IIg, 112 RiStBV) gilt es in der Anklageschrift das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen darzustellen.

Eine Ausnahme kann dann gemacht werden, wenn die Anklage beim Strafrichter erhoben wird, § 200 II S. 2 StPO.

Übliches Aufbaumuster:

- Angaben zur Person des Angeschuldigten
- Umstände und Vorgeschichte der Tat
- Einlassung des Angeschuldigten
- Beweiswürdigung
- Rechtsfragen (ausnahmsweise / nur problematische Punkte)

8. **Zuständiges Gericht**, vgl. § 200 I S. 2 StPO

Sachlich und örtlich zuständiges Gericht angeben, sowie die Vorschriften des GVG und der StPO.

9. **Anträge:**

Notwendig sind zumindest immer zwei Anträge: „Ich erhebe deshalb die öffentliche Klage und beantrage,

- die Anklage zur Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht des Landgerichts München I zuzulassen,
- die Anberaumung eines Termins zur Hauptverhandlung.“

Wenn es der Sachverhalt erfordert, müssen hier die weiteren Anträge gestellt werden:

- Die Fortdauer der U-Haft, § 207 IV StPO
- Bestellung eines Pflichtverteidigers, §§ 140, 141 StPO
- Vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis, § 111a StPO

10. **Beweismittel:**

Vgl. § 200 I S. 2 StPO i.V.m. Nr. 111 RiStBV / Angabe der Beweismittel in der allgemein üblichen **Reihenfolge**:

- Zeugen
- Sachverständige
- Urkunden
- Sonstige Beweismittel

Zeugen und Sachverständige mit der ladungsfähigen Anschrift angeben / bei Amtsträger (z.B. Polizist) genügt die Angabe der Dienststelle, § 68 I S. 2 StPO / vgl. Sie Nr. 111 IV RiStBV.

11. **Vorlageverfügung:**

Hier gilt es lediglich zu unterscheiden, ob der Strafrichter oder ein anderes Gericht angerufen wird.

Mit Akten

an das

Amtsgericht

– Strafrichter –

Augsburg

Mit Akten

an den (die)

Herrn (Frau) Vorsitzende(n) des

des Landgerichts München I

Schwurgericht

12. Abschließend erfolgt die **Unterschrift** des Staatsanwalts / der Staatsanwältin.II. **Muster einer Anklageschrift (bayerische Fassung!)¹⁴**

Staatsanwaltschaft

München I

Az.: 816 Js 442909/26

Haft !

I. **Anklageschrift**

In der Strafsache gegen

Bodos Beck, geb. am (...) in (...), deutscher Staatsangehöriger, lediger Anlageberater, wohnhaft (...) München.

¹⁴ Auch im Strafrecht gilt: Vorsicht mit Skripten aus anderen Bundesländern. Wie auch im Zivilrecht ist so mancher dort aufgeführte vermeintlich tolle „Klausurtripp“ dann eher eine „Anstiftung zum Examensselbstmord“!



Wahlverteidiger: RA Dr. Quirl
Erdstraße 5, 81375 München
(ggf. Vollmacht bzw. Bestellung, Bl. d.A.)

In dieser Sache in Untersuchungshaft seit dem 7. Februar 2026 in der JVA München aufgrund Haftbefehls des Amtsgerichts München vom 7. Februar 2026 (Geschäftszeichen, wenn angegeben) / Frist gemäß § 121 StPO angeben.

Die Staatsanwaltschaft legt auf Grund ihrer Ermittlungen dem Angeschuldigten folgenden Sachverhalt zur Last:

Am 3. November 2025 um 10.30 Uhr betrat der Angeschuldigte die Filiale der Deutschen Bank in der Maxstraße 10 in 80339 München und forderte den Kassierer Ernst Eichel mit den Worten „1 Million in kleinen Scheinen her oder es knallt“ zur Herausgabe von 1 Million Euro auf. Dabei deutete er auf seine Hosentasche, in der eine Ausbeulung zu sehen war. Diese stammte von einer Banane, die er als Schusswaffe ausgeben wollte.

Der Kassierer bemerkte, dass der Angeschuldigte keine echte Waffe bei sich trug. Daher betätigte er den Alarmknopf, woraufhin der Angeschuldigte die Bank sofort ohne Beute verließ.

Der Angeschuldigte ging davon aus, dass er den Kassierer mit der Banane bedrohen könnte. Auch wusste er, dass er auf die Hilfe des Kassierers wegen des abgesicherten Kassenbereiches angewiesen war.

Der Angeschuldigte wird daher beschuldigt,

versucht zu haben, einen anderen rechtswidrig unter Anwendung von Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zu einer Handlung zu nötigen und dadurch dem Vermögen eines anderen Nachteil zuzufügen, um sich zu Unrecht zu bereichern,

strafbar als versuchte räuberische Erpressung

nach §§ 253 I, 255, 22, 23 I StGB.

Wesentliches Ergebnis der Ermittlungen:

Der Angeschuldigte hat zum Tatvorwurf keine Angaben gemacht. Er wird jedoch durch die benannten Beweismittel überführt werden.



Der Angeschuldigte ist vorbestraft. Zuletzt wurde der Angeschuldigte durch Urteil des AG München zu einer Freiheitsstrafe von (...) wegen (...) verurteilt.¹⁵

Zur Aburteilung ist nach §§ 74 I GVG, 7, 8 StPO die Große Strafkammer am Landgericht München I zuständig (konsequenterweise oben StA München I).

Ich erhebe die öffentliche Klage und beantrage,

- a. das Hauptverfahren zu eröffnen und die Anklage zur Hauptverhandlung vor der Großen Strafkammer des Landgerichts München I zuzulassen,
- b. einen Termin zur Hauptverhandlung anzuberaumen,
- c. Haftfortdauer anzuordnen, da die Haftgründe fortbestehen.

Als Beweismittel bezeichne ich:

I. Zeugen:

- a.
- b.

2. Urkunde:

Auszug aus dem Bundeszentralregister

II. Mit Akten

an den (die)
Herrn (Frau) Vorsitzende(n) der
Großen Strafkammer
am Landgericht München I

München, den

Salsch
Staatsanwältin

¹⁵ Wenn der Sachverhalt sich hierzu konkret auslöst, sollte wenigstens die letzte Verurteilung erwähnt werden.